

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Geltungsbereich

1. Vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen liefern wir ausschließlich nach Maßgabe nachstehender AGB's. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden/Lieferanten wird hier ausdrücklich widersprochen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern bzw. des Lieferanten Warenlieferungen vorbehaltlos annehmen.
2. Sämtliche zwischen uns und dem Besteller zur Ausführung des Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Unsere AGB gelten gegenüber Unternehmen im Sinn von § 14 BGB.
4. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

B. Angebot

An uns gerichtete Bestellungen sind ein bindendes Angebot.

Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

C. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten „ab Werk“, incl. Verpackung und zzgl. Umsatzsteuer. Wir behalten es uns vor, andere Bedingungen zu vereinbaren.
2. Der Kaufpreis ist zahlbar mit 2 % Skonto innerhalb 8 Tagen oder 30 Tage netto. Danach gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug. Wir behalten es uns vor, andere Bedingungen zu vereinbaren. Leistungen können auch per Nachnahme oder Vorauszahlung vereinbart werden.
3. Für den Fall des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins zu fordern, soweit wir nicht höhere Verzugszinsen mit dem Besteller vereinbart haben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

D. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Insolvenz, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt auch bei Liefer- und Leistungsverzögerungen, welche durch Vorlieferanten verursacht werden. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hinaus keine Schadensansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
4. Ansprüche wegen Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Der Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens wegen Verzögerung der Lieferung ist auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises begrenzt.
5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.
6. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen

Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

E. Gefahrenübergang – Kosten der Versendung

Es gilt Lieferung „ab Werk“ vereinbart bzw. die Bedingungen der jeweils gültigen Preisliste. Sofern der Besteller es wünscht, verladen und versenden wir die Sache auf seine Kosten und auf seine Gefahr.

F. Haftung bei Pflichtverletzungen

Für den Fall von Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf unter teilweiser Abänderung der gesetzlichen Vorschriften wie folgt:

1. Verzögerung der Lieferung
 - 1.1 Schadensersatz wegen Verzugs
Kommen wir in Lieferverzug, ist der Besteller neben der Lieferung zum Ersatz des ihm durch die Verzögerung entgangenen Schadens berechtigt, es sei denn wir haben die Verzögerung nicht zu vertreten. Der Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens wegen Verzögerung der Lieferung ist auf höchstens 2 % des vereinbarten Kaufpreises begrenzt, sofern wir nachweisen, dass wir die Verzögerung leicht fahrlässig zu vertreten haben.
 - 1.2 Schadensersatz statt der Leistung
Macht der Besteller weitergehende Rechte auf Schadensersatz statt der Leistung auf Grund der Verzögerung geltend, ist unsere Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt, soweit wir nachweisen können, dass wir die Pflichtverletzung nur leicht fahrlässig zu vertreten haben.
 - 1.3 Versicherbarkeit der Schäden
Soweit der Sach- oder Vermögensschaden durch eine vom Besteller abgeschlossene Versicherung abgedeckt wird, haften wir dem Besteller nur für die mit der Inanspruchnahme seiner Versicherung verbundenen Nachteile.
 - 1.4 Unbeschränkt Haftung
Vorstehende Haftungsbeschränkungen greifen nicht ein, soweit wir für die Einhaltung des Liefertermins eine Garantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen haben.
 - 1.5 Ersatz vergeblicher Aufwendungen
Soweit der Besteller anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung Ersatz der Aufwendungen verlangt, gelten Ziff. 1.3 und 1.4 entsprechend.
2. Mängelgewährleistung
 - 2.1 Nacherfüllung
Bei behebbaren Mängeln sind wir nach *unserer* Wahl zur Nacherfüllung im Wege der Nachbesserung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Für den Fall, dass sich die Nacherfüllung verzögert, gelten die Ziff. 1.1 – 1.5 entsprechend.
 - 2.2 Kosten der Nacherfüllung
Wir sind verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
 - 2.3 Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungen für Mängel
Soweit der Besteller zum Ersatz des Schadens, der aus der Mangelhaftigkeit der Sache selbst entstanden ist (Mangelschaden) oder zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen berechtigt ist, gelten Ziff. 1.2, 1.3 und 1.4 entsprechend.
 - 2.4 Haftung auf Schadensersatz für Mangelfolgeschäden
Für Schäden an anderen Sachen als der Kaufsache selbst oder am sonstigen Vermögen (Mangelfolgeschäden) des Bestellers, die auf einer einfach fahrlässig begangenen Vertragsverletzung beruhen, haften wir nicht, soweit der Sach- oder Vermögensschaden durch eine vom Besteller abgeschlossene Versicherung abgedeckt wird. Ziff. 1.3 gilt entsprechend. Soweit dies nicht der Fall ist, gilt folgendes: für Schäden, die das Ergebnis einer wesentlichen Vertragsverletzung sind, haften wir beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Für Schäden infolge einer nicht wesentlichen Vertragsverletzung haften wir nicht, soweit diese Schäden nicht durch eine weithin übliche Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.
 - 2.5 Unbeschränkte Haftung
Ausgenommen von dieser Beschränkung ist unsere Haftung für Mangelfolgeschäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen greifen ferner dann nicht ein, soweit wir die Einhaltung des Liefertermins oder die

Beschaffenheit zugesichert oder garantiert haben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

3. Verletzung von sonstigen Vertragspflichten

3.1 Haftung auf Schadensersatz

Wir haften nicht auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung sonstiger Verhaltenspflichten, soweit wir nachweisen können, dass wir die Pflichtverletzung nur fahrlässig zu vertreten haben. Die Regelung in Ziff. 2.4 S. 4 gilt entsprechend.

Wir haften nicht für die Eignung der Ware für die vom Verkäufer beabsichtigten Zwecke. Soweit wir anwendungstechnisch beraten, Auskünfte erteilen oder Empfehlungen geben usw., haften wir für schuldhaft falsche Beratung, Auskunft oder Empfehlung nur dann, wenn Sie schriftlich erfolgt ist.

Wir haften nur für einwandfreie Qualität der Ware bis zur Lieferung, nicht für direkte oder indirekte Schäden, die sich aus der Anwendung ergeben, da diese außerhalb unseres Einflusses liegen.

3.2 Schadensersatz statt der Leistung

Soweit dem Besteller unsere weitere Leistung aufgrund der Pflichtverletzung nicht mehr zuzumuten ist und der Besteller deshalb Schadensersatz statt der Leistung begehrt, ist unsere Haftung unter der Voraussetzung, dass wir die Pflichtverletzung nur leicht fahrlässig zu vertreten haben, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

4. Unmöglichkeit

Soweit uns die Lieferung/Nacherfüllung unmöglich ist, haften wir für Sach- und Vermögensschäden beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, soweit wir nachweisen können, dass wir die Unmöglichkeit der Lieferung/Nacherfüllung nur leicht fahrlässig zu vertreten haben.

5. Ansprüche aus Produkthaftung

Ansprüche aus Schadensersatz nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den hier statuierten Haftungsbeschränkungen unberührt.

6. Deliktische Ansprüche

Soweit deliktische Ansprüche wegen Sachschäden mit den vertraglichen Ansprüchen konkurrieren, gilt die Beschränkung der Haftung aus Vertrag nach Ziff. 2.4 und 3.1 auch für deliktische Ansprüche.

G. Verwirkung/Verjährung

Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, längstens innerhalb von 7 Tagen nach Auslieferung der Ware, später zutage tretende Mängel hat er unverzüglich, längstens innerhalb von 7 Tagen nach deren Entdeckung und jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zu rügen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Jede Mängelrüge muss schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel erfolgen.

Mängelansprüche des Kunden verjähren, soweit wir nicht wegen Vorsatz haften oder das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Verjährungsfrist gilt für jegliche Ansprüche, auch Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, die mit etwaigen Mängeln in Zusammenhang stehen.

H. Schriftform der Ausübung der Rechtsbehelfe bei Pflichtverletzung i. S. v. Ziff. F

Die Ausübung der Rechtsbehelfe bei Pflichtverletzungen i. S. v. Ziff. F (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

I. Erlöschen des Anspruches auf Lieferung/Nacherfüllung

1. Ist der Besteller zum Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen berechtigt, können wir den Besteller auffordern, seine Rechte binnen angemessener Frist auszuüben.
2. Übt der Besteller seine Rechte nicht fristgerecht aus, sind wir nicht mehr zur Lieferung der Kaufsache oder Nacherfüllung verpflichtet.

J. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind vom Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. Ust.) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, incl. Ust.) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit fremden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, incl. Ust.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

K. Erfüllungsort – Anwendbares Recht

1. Ist der Besteller Kaufmann, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
3. Die kaufrechtlichen Beziehungen unterliegen den Bestimmungen des deutschen Rechts. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

acotec GmbH
Hinter Stöck 32
D-72406 Bisingen

Stand: 01.01.2012